

Richtlinien für die Vergabe von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen für umweltrelevante Investitionen:

ZIELSETZUNG:

Durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energieträger gefördert werden. Die Marktgemeinde Breitenfurt leistet damit einen Beitrag zur in der Kyoto-Vereinbarung fixierten CO₂-Reduktion.

Ferner soll ein Anreiz zur ökologischen Regenwassernutzung geschaffen werden.

Förderungswürdige, umweltrelevante Investitionen im Rahmen der Althausanierung:

1. Thermische Gebäudesanierungen wie Wärmeschutz von Außenwänden, Isolierung der obersten Geschößdecke und Kellerdecke / erdberührter Boden.

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144, oder Baumeister, etc.) zu berechnen und zu dokumentieren. Die durchgeführten Verbesserungen sind durch Originalrechnungen nachzuweisen.

<i>Gedämmter Bauteil</i>	<i>U-Wert nach erfolgter Sanierung (kleiner/gleich)</i>
<i>Außenmauer</i>	<i>0,35</i>
<i>Oberste Geschößdecke/Dachschräge</i>	<i>0,20</i>
<i>Kellerdecke(erdberührter Fußboden)</i>	<i>0,40</i>

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 600,--

1a. Einbau von Fenstern mit Isolierverglasung im Rahmen der Althausanierung.

Die in der OIB-Richtlinie 6 in der jeweilig gültigen Fassung angegebenen U-Werte müssen erreicht bzw. unterschritten werden. (zurzeit maximaler U-Wert für Fenster und Türen 1,4 inklusive Rahmen). Eine U-Wertverbesserung muss vorgelegt werden. Die Berechnung kann auch durch den Energieberater durchgeführt werden.

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 600,--

2. Errichtung von Biomasseheizungen:

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

- **Heizanlagen mit automatischer Beschickung** (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher** und elektronisch geregelt Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Kachelofen-Ganzhausheizungen** – das sind meist Kachelöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung).

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 500,--

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der genannten Nachweise oder die Förderungszusicherung der NÖ. Wohnbauförderung.

3. Photovoltaikanlagen:

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 350,--, sofern keine Bundes- oder Landesförderungen in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.

4. Solaranlagen für Warmwasserbereitung:

Förderungsvoraussetzung: mindestens 4m² Kollektorfläche und ein Warmwasserboiler mit mindestens 300 l Inhalt.

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 400,--

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

5. Solaranlagen für Warmwassererzeugung und zur teilsolaren Raumheizung

Förderungsvoraussetzung: mindestens 15 m² Kollektorfläche (mindestens 12 m² bei Vakuumkollektoren) und ein Warmwasserboiler mit mindestens 300 l Inhalt.

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 500,--

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

6. Die Errichtung von Anlagen zur Regenwassernutzung:

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 300,--

9. Nutzung von Umweltenergie (z.B. Wärmepumpen) zur Beheizung und Warmwasserbereitung:

Gefördert werden Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärme-pumpe in Kombination mit Fußboden- oder Wandheizung, mono-valenter Heizungsbetrieb, Jahresarbeitszahl größer 4, berechnet nach VDI-Richtlinie 4650.

Förderungshöhe: 10 % der Kosten, jedoch maximal € 500,--

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ-Landesförderung und eine Originalrechnung, aus der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ersichtlich ist.

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Festgehalten wird, dass bei der Antragstellung für mehrere umwelt-relevante Investitionen nur ein Antrag pro Kalenderjahr, und zwar derjenige, der das höchste Förderausmaß aufweist, berücksichtigt wird.

Förderungen werden nur für die Sanierung des Althausbestandes gewährt (Baubewilligung vor 01.01.2005).

Der / die Förderungswerber/in muss seinen/ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Breitenfurt nachweisen. Bei Abänderung in Zweitwohnsitz innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt des Investitionszuschusses ist dieser an die Marktgemeinde zurück-zuzahlen.

Der / die Förderungswerber/in muss nachweisbar die von der Marktgemeinde Breitenfurt angebotene, kostenlose Energieberatung in Anspruch genommen haben.

Das Förderungsansuchen muss vor Baubeginn bzw. Ankauf von Anlagen bei der Marktgemeinde Breitenfurt eingereicht werden. Ein verspätet eingebrachtes Förderungsansuchen wird ausnahmslos nicht berücksichtigt.

Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses erfolgt nach Vorlage der saldierten Originalrechnung.

Aus dieser müssen die rechnungslegende Firma, das Rechnungsdatum, die Rechnungsnummer und der Adressat, der mit dem/der Förderungswerber/in ident sein muss, KLAR ersichtlich sein.

Die Förderung ist objektbezogen.

Der Vizebürgermeister:

Wolfgang Schredl

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 17.03.2014.

Die bisher geltenden Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Diese Richtlinien sind gültig für alle ab dem 17.03.2014 eingereichten Anträge.